

Archiv-Sammlung d. Senat

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 464/76

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Regina K. [REDACTED] geb. J. [REDACTED]
S. [REDACTED] Street, H. [REDACTED] /Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
als Abwickler der Kanzlei des
Rechtsanwalts [REDACTED] [REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen, 1911, am 1. Jan.
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Fortmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 31. März 1976 wird verworfen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Mit der am 7. Oktober 1976 beim Bundesgerichtshof eingegangenen Rechtsmittelschrift legte die Klägerin im Rechtsstreit gegen das Land Rheinland-Pfalz durch ihren Prozessbevollmächtigten "gegen die im Urteil des OLG Frankfurt vom 31. März 1976 ausgesprochene Nichtzulassung der Revision sofortige Beschwerde ein". Nicht das Oberlandesgericht Frankfurt (Main), sondern das Oberlandesgericht Zweibrücken hat in einem Rechtsstreit der Parteien am 31. März 1976 ein Urteil verkündet, das der Klägerin ordnungsgemäß am 8. April 1976 zugestellt worden ist. Am 24. November 1976 teilte die Klägerin mit, angefochten sei das Urteil des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 31. März 1976.

Die Beschwerde nach § 220 ZPO ist unzulässig. Auf die Einreichung der Beschwerde (§ 369 Abs. 2 Satz 1 ZPO) ist auch in Entschädigungssachen (§ 209 Abs. 1 ZPO) die Vorschrift des § 310 ZPO oder des § 353 ZPO entsprechend anzuwenden. Danach muß die Beschwerdeschrift das anzufechtende Urteil bezeichnen.

Dieser Anforderung genügt die innerhalb der Frist des § 223 Satz 2 BGG eingegangene Rechtsmittelschrift nicht. Sie machte dem Gericht, bei dem die Beschwerde eingereicht wurde, nicht erkennbar, daß die Nichtzulassung der Revision in einem Urteil des Oberlandesgerichts Zweibrücken angefochten werde. Die richtige Bezeichnung der anzufechtenden Entscheidung hätte nur bis zum Ablauf der Frist des § 223 Satz 2 BGG, also bis zum 3. Oktober 1976 nachgeholt werden können. Das ist nicht geschehen.

Wiedereinsetzung in die veräuzerte Beschwerdefrist hat die Klägerin nicht beantragt. Das Rechtsmittel ist daher zu verwerfen.

Mai

Fuchs

